

GEMEINDE NIEDERRIEDEN



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Niederrieden (Obdachlosengebührensatzung – OGS)

Die Gemeinde Niederrieden erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Niederrieden erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung (OBS) geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft wird von jeder Person benutzt, die nach § 2 OBS in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis mit der Gemeinde steht (Nutzer). Nutzer ist auch, wer Räume der Obdachlosenunterkunft außerhalb eines Nutzungsverhältnisses oder außerhalb eines Mietverhältnisses tatsächlich nutzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft verfügt wurde.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und überausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3
Benutzungsgebühr für Räume in Wohnungen / Häusern

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt **je zugewiesenem Raum** unabhängig von der Belegungsstärke pauschal **500,00 €** pro Monat.
- (2) Mit der festgesetzten Benutzungsgebühr ist abgegolten:
 - die Benutzung des zugewiesenen Raumes
 - die Kosten der Heizung
 - die Kosten für Strom
 - Versicherungen, Steuern
 - die Kosten für Kanalisation, Wasserverbrauch, Müllabfuhr
 - die allgemeinen Verwaltungskosten
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die anfallende Gebühr aufzubringen.

§ 3a
Benutzungsgebühr für mobile Unterkünfte (Wohnwagen etc.)

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt **je zugewiesener mobiler Unterkunft (Wohnwagen etc.)** unabhängig von der Belegungsstärke pauschal **150,00 €** pro Monat.
- (2) Mit der festgesetzten Benutzungsgebühr ist abgegolten:
 - die Benutzung der zugewiesenen mobilen Unterkunft (Wohnwagen etc.)
 - Versicherungen, Steuern
 - die allgemeinen Verwaltungskosten
- (3) Für Nebenkosten wie Stromkosten, Wasser- und Abwassergebühren sind vom Nutzer monatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung legt die Gemeinde fest. Die Verbräuche werden durch Verwendung eines gemeindlichen Stromzwischenzählers und einer gemeindlichen Wasseruhr aufgezeichnet. Die Nebenkosten werden entweder nach Auszug aus der Notunterkunft oder aber mindestens einmal im Jahr abgerechnet. Die seitens des Nutzers geleisteten Abschlagszahlungen werden entsprechend angerechnet. Nachzahlungen sind vom Nutzer unverzüglich an die Gemeinde zu leisten. Ebenso werden Guthaben unverzüglich dem Nutzer erstattet, sofern keine offenen Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis bestehen. In diesem Fall erfolgt vorrangig eine Verrechnung mit den noch offenen Forderungen.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die anfallende Gebühr sowie die Nebenkosten aufzubringen.

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Monat erhoben. Beginnt oder endet die von der Gemeinde festgesetzte Nutzung während des Monats, werden die Gebühren anteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Die Tage des Ein- und Auszugs sind voll gebührenpflichtig.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden zum Dritten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (4) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsverhältnisses, durch Behebung der Obdachlosigkeit, bei Antritt von richterlich angeordnetem Freiheitsentzug oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung, wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag erstattet.
- (5) Die Benutzungsgebühr kann bis zu 50 Prozent erhöht werden, wenn der Benutzer der Obdachlosenunterkunft, dem eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Nutzung der Obdachlosenunterkunft nicht aufgibt.
- (6) Es entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung, wenn der zugewiesene Wohnraum nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt wird. Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 6 **Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richtet sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **Tag nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2023 außer Kraft.

Niederrieden, den 17.09.2025

Gemeinde Niederrieden



Büchler
1.Bürgermeister

